

Heizkostenzuschuss:



Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen **einmaligen Heizkostenzuschuss** für die Heizperiode 2023/24 in der Höhe von € **150,00** zu gewähren. Zusätzlich wird aufgrund der aktuellen Teuerungswelle im Energiebereich (insbesondere Heizkosten) für das Jahr 2023/2024 **eine NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss 2023/2024** in Höhe von € **75,00** gewährt werden.

Für die Heizperiode 2023/2024 soll somit **insgesamt € 225,00 als Heizkostenzuschuss** ausbezahlt werden.

Der Heizkostenzuschuss kann beim zuständigen Gemeindeamt am **Hauptwohnsitz** der Betroffenen beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Den Heizkostenzuschuss sollen erhalten:

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- sonstige EinkommenbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2024:

Alleinstehend	€ 1.217,96
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.405,89
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.593,82
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.781,75
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.921,46
Paar, 1 Kind	€ 2.108,96
Paar, 2 Kinder	€ 2.296,46
Paar, 3 Kinder *	€ 2.483,96
jede weitere erwachsene Person	€ 703,50

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € **187,93** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. für 2024:

Alleinstehend	€ 1.420,95
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.640,20
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.859,45
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 2.078,70
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 2.241,70
Paar, 1 Kind	€ 2.460,95
Paar, 2 Kinder	€ 2.680,20
Paar, 3 Kinder *	€ 2.899,45
jede weitere erwachsene Person	€ 820,75

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € **219,25** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Anträge können ab **20. Dezember 2023 bis spätestens 31. März 2024** im Gemeindeamt gestellt werden. (Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen, E-Card und Bankverbindung bitte mitbringen!)